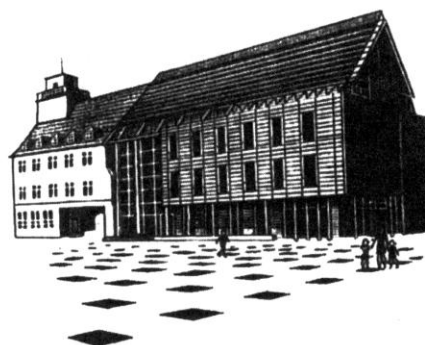




Amtsblatt für die Stadt Senftenberg



Jahrgang 14

Senftenberg, 19. Februar 2011

Nummer 02

Herausgeber: Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Inhalt:

Seite:

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg für das Haushaltsjahr 2011.....1

Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg für das Haushaltsjahr 2011



Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 8. Dezember 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	32.180.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	34.462.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	37.241.700,00 €
Auszahlungen auf	43.268.000,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.637.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.977.300,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.604.300,00 €

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.835.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.000.000,00 €

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 455.000,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0,00 €

Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

10.558.200,00 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A)

250 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **350 v. H.**
2. Gewerbesteuer **370 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden für

a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften auf

250.000,00 €

b) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf

125.000,00 €

c) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf

75.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf

500.000,00 €

und

b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Aufgestellt gemäß § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Senftenberg, 22. Oktober 2010

gez. Melzer
Stadtkämmerin

Festgestellt gemäß § 67 Abs. 1 BbgKVerf
Senftenberg, 25. Oktober 2010

gez. Fredrich
Bürgermeister

Ausgefertigt gemäß § 67 BbgKVerf
Senftenberg, 28. Dezember 2010

gez. Fredrich
Bürgermeister

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite erfolgte auf Grund § 74 Abs. 2 BbgKVerf durch den Landrat des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als allgemeine untere Landesbehörde, unter Aktenzeichen 151107 7 1/11 am 21. Dezember 2010.

In die Haushaltssatzung 2011 nebst Anlagen kann zu den Dienstzeiten

Montag und

Mittwoch: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

Im Rathaus der Stadt Senftenberg, Markt 1, Zimmer 1.04, Geschäftsbereich I, Finanzverwaltung, jeder Einsicht nehmen.

Hinweis:

Die erneute Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Senftenberg ist notwendig, da die Veröffentlichung des Genehmigungsvermerkes des Landrates erforderlich ist und mit diesem Amtsblatt erfolgt. Erst mit dieser Bekanntmachung erlangt die Haushaltssatzung Gültigkeit und der von der Stadtverordnetenversammlung im Dezember 2010 beschlossene Haushalt wird wirksam.

IMPRESSUM

Das „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint nach Bedarf mit einer Auflagenhöhe von 16.000 Exemplaren und wird an alle Haushalte kostenlos verteilt. Einzelexemplare können gegen Kostenerstattung für den Versand bei der Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg, oder über den Verlag DRUCK+SATZ Offsetdruck Großräschen, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen bezogen, sowie im Internet unter www.senftenberg.de → Verwaltung → Amtsblatt eingesehen werden.

Das nächste „Amtsblatt für die Stadt Senftenberg“ erscheint voraussichtlich am 2. April 2011.

Redaktionsschluss ist am 16. März 2011.

Herausgeber:

Stadt Senftenberg, Markt 1, 01968 Senftenberg

Verantwortlich für den amtlichen und den redaktionellen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Senftenberg, Andreas Fredrich, Markt 1, 01968 Senftenberg

Satz und Druck:

DRUCK+SATZ, Telefon 035753 5646

E-Mail: service@drucksatz.com

Verteiler:

Presse-Werbeservice: Telefon 0355 479204-0